

Eingegangene Stellungnahmen im Verfahren zur Erlass der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs im Stadtgebiet Fürth

Fachstelle	Stellungnahme	Bewertung
infra	Keine Anmerkungen.	
TfA	Keine Anmerkungen.	
UNB	<p>Der Erlass der „Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs der Rednitz im Stadtgebiet Fürth“ wird aus Sicht des Naturschutzes kritisch betrachtet. Grundsätzlich stellt das Baden in der Rednitz an sich kein naturschutzfachliches Problem dar, nur die Auswirkungen auf die angrenzenden, westlichen Uferbereiche werden als problematisch erachtet. Es wird nun ein Bereich für den Gemeingebrauch von den Verboten des Badeverbots ausgenommen, der sowohl im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Fürth, an einem hochwertigen und nach § 30 BNatSchG geschützten Uferbereich und an einem geschützten Landschaftsbestandteil (LBF 9) liegt. 2019 wurde bei der Gutachtereinstellung für die Änderung der Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile die Naherholung und das Angeln als Störfaktor für den LB genannt. Durch die Pandemie dürfte sich das Nutzen der regelmäßig genutzten Trampelpfade entlang des Rednitzufers verstärkt haben. Es besteht die Befürchtung, dass aufgrund der nun erlaubten Badenutzung ein verstärkter Druck auf die Uferbereiche gegenüber stattfinden wird, der nach und nach die Ufervegetation zurückdrängt, was jedoch ein Verbotstatbestand nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 LB-VO darstellt. Außerdem kann eine größere Störlast durch Betreten und Lärm Bruterfolge verhindern, in einem Gebiet, welches gemäß dem Schutzzweck nach § 3 LB-VO von großer Wichtigkeit für die Tierwelt ist, das Nahrung und Aufzuchtbiotop darstellt sowie Deckungsmöglichkeiten bietet und in seiner Artenvielfalt hinsichtlich der Pflanzenwelt und Bedeutung für die Tierwelt von besonderer Bedeutung für das Überleben der an diese Standorte gebundenen seltenen Tier- und Pflanzengemeinschaften ist.</p> <p>Aus Lärmschutz- und Sicherheitsgründen wird der Gemeingebrauch hinsichtlich des Badens reglementiert. H. E. ist nicht nachvollziehbar, warum aus Gründen des Naturschutzes an einer derart sensiblen Stelle der Gemeingebrauch nicht ebenfalls reglementiert wird. Bei Festhalten an der Aufhebung des Badeverbots sollte Folgendes beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der kommunale Ordnungsdienst sollte regelmäßig und insbesondere zu Spitzenzeiten kontrollieren, ob sich Badende in dem geschützten Landschaftsbestandteil aufhalten. Hierzu sollte OA-U-N regelmäßig Bericht erstattet werden. 2. H. E. sollte ein Ein- und Ausstieg in die Rednitz nur über die vorhandenen Treppen an der Uferpromenade gewährt werden. 3. Bei Änderung der rechtlichen Lage bezüglich Verkehrssicherheit sollte eine Möglichkeit im Verordnungstext eröffnet werden, diesen Bereich ebenfalls in das Badeverbot aufzunehmen. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit an diesem Standort würde die Wertigkeit des Landschaftsbestandteils mit hohem Totholzanteil auf einem mind. 15 m breiten Streifen entlang des Ufers zunichtemachen (Aussage GrfA). 	<p>Auf den geschützten Landschaftsbestandteil wird in der Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen. Die Badenden sollen auf die breiten Treppen entlang der Uferpromenade gelenkt werden.</p>
Gesundheitsamt	<p>Wenngleich grundsätzlich empfohlen wird, das Badeverbot aufrecht zu erhalten, bestehen gegen den Verordnungserlass keine Einwände.</p> <p>Wird durch eine entsprechende Änderung der „Verordnung über das Baden sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen im Stadtgebiet Fürth“ das Baden im Bereich des Alten Flußbades nicht mehr verboten, so sollte aus Sicht des Gesundheitsamtes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Badewasserqualität (vor Ort) informiert werden 2. über mögliche Gesundheitsgefahren (v. a. für vulnerable Personen) aufgeklärt werden 3. über die Badesaison gemäß Bayerische Badegewässerverordnung (BayBadeGewV) eine entsprechende Beprobung auf die beiden Indikatorparameter E. coli und Enterokokken sichergestellt werden <p>Die Ergebnisse der Beprobungen auf die Indikatorparameter sind dem Gesundheitsamt zu übermitteln.</p>	<p>Die Aufklärung erfolgt über die Öffentlichkeitsarbeit und über die Internetseite der Stadt Fürth, die auf den Schildern entlang der Uferpromenade über QR-Codes verlinkt wird. Dort finden die Badenden auch die Informationen zur Wasserqualität. Die Wasseruntersuchungen werden fortgeführt.</p>
WWA	<p>Die Erholungsfunktion und der Aspekt des Erlebens ist bei Oberflächengewässern wichtig und wird mit Ihrem Regelungsvorhaben unterstützt.</p> <p>Die in Ihrem Anschreiben genannte Wasserqualität bezieht sich auf hygienische Parameter. Es gilt die Bayerische Badegewässerverordnung (BayBadeGewV) und zusätzlich an ausgewiesenen Badestellen die EU-Richtlinie 2006/7/EG (EUBadegewässerrichtlinie).</p> <p>Zuständige Fachstelle ist das staatliche Gesundheitsamt.</p> <p>Das staatliche Pegelwesen dient der Abflussmessung für Gewässerabschnitte. Die Beobachtung der Wasserstände am Pegelstandort kann für andere Zwecke herangezogen werden und als Orientierung dienen. Eine Festlegung auf nur einen Wasserstand als Schwelle für eine erhöhte Gefahrenlage bei Aktivitäten des Gemeingebrauchs halten wir allerdings für schwierig. Wassertiefen und Wassergeschwindigkeiten wechseln im Gewässer ab und reagieren z. T. auch lokal schneller auf ansteigende Abflüsse. Als Stellen höherer Gefahr sind dabei Hauptströmungen insbesondere im Bereich von Einbauten, Hindernissen oder Untiefen zu nennen. Vgl. dazu Rdnr. 25 im Rechtsgutachten Kraft. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unsere Äußerung vom 04.03.2021 differenzierter war, als sie in Rdnr. 27 des Rechtsgutachten Kraft wiedergegeben wird.</p> <p>Die Meldestufen des staatlichen Hochwassernachrichtendienstes beziehen sich im Wesentlichen auf Überflutungs- und Schadensrisiken. Die Meldestufe 2 beschreibt regelmäßig Überflutungen von landwirtschaftlichen Flächen, was grundsätzlich auch zu einer Verschlechterung der Wasserhygiene führen könnte. Allerdings zeigen die Hochwässer im Juli 2021 oder</p> <p>Januar 2022 kein Erreichen der Meldestufe 2. Ein hilfsweise festzulegender Wasserstand für ein Badeverbot liegt irgendwo zwischen MQ und Meldestufe 1 (Abfluss: Jahresgrafik Neumühle / Rednitz (bayern.de) bzw. Wasserstand Neumühle / Rednitz (bayern.de)).</p> <p>Vorschlag: Keine Änderung gegenüber dem Verordnungsentwurf: „Bei erhöhtem Abfluss und Hochwasser gilt ein Badeverbot...“, auch wenn der Bestimmtheitsgrad dadurch unbefriedigend bleibt.</p> <p>Main-Donau-Kanal</p> <p>Der Gemeingebrauch bzw. möglicherweise einschränkende Regelungen sind in den §§ 6 bzw. 46 WaStRG beschrieben. In der WSV-Veröffentlichung „Hinweise für Wassersportler auf den Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal und Donau“ wird dazu verwiesen auf die „Verordnung über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der GDWS“ vom 29. Juli 1993 (VkB. S. 658). Siehe auch WSV-PM vom 22.05.2020.</p> <p>Hinweise</p> <p>Für Gewässer in städtischen Grünanlagen gilt § 4 Abs. 6 GrünanlS der Stadt Fürth.</p> <p>Mit der Gesundheitsverwaltung wäre abzuklären, ob Wasserqualität ebenfalls zu einem Badeverbot führen kann oder ob zumindest vom Baden bei bzw. nach Regenwetter abgeraten werden muss.</p>	<p>Das Badeverbot für die Rednitz wird bereits ab der Meldestufe 1 des Hochwassernachrichtendienstes am Pegel Neumühle in der Gemeingebrauchsverordnung verankert. Das Vorliegen eines solchen Hochwasserereignisses wird an der Uferpromenade entsprechend beschildert.</p>